

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Grundlagen

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Grundlage des Vertrages sind auch alle bei Auftragserteilung gültigen und auf den Auftragsgegenstand und das Vertragsverhältnis anwendbaren technischen Regelwerke.
- 1.4 Die Angaben unseres Auftrages sind allein gültig. Wir sind nicht verpflichtet, die Auftragsbestätigung des Lieferanten zu prüfen. Will der Lieferant unseren Auftrag nicht oder nicht zu den aufgeführten Bedingungen annehmen, so ist er verpflichtet, uns dieses innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen.

2. Preise

- 2.1 Die im Auftrag ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten Preise für eine Lieferung frei dem von uns bezeichneten Bestimmungsort einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 2.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.

Zahlung

3. Vollständige und von gravierenden Mängeln freie Lieferung vorausgesetzt, zahlen wir, sofern nicht eine Zentralregulierung über unseren Einkaufsverband erfolgt, den Kaufpreis am 25. eines Monats bei Rechnungseingang bis zum 15. des Monats und am 10. eines Monats bei Rechnungseingang bis zum 31. des Vormonats unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfange zu.
- 3.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Zahlungsansprüche gegen uns an Dritte abzutreten. Eine gegen dieses Verbot verstoßende Abtretung ist nichtig.

Lieferzeit

4. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Ist eine Lieferzeit vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum des Auftrages und ist verbindlich.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vorgegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Sofern wir auf Abruf bestellen, hat der Lieferant zu gewährleisten, daß der Versand innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Abruf erfolgen kann. Wir sind verpflichtet, die Ware spätestens 3 Monate nach dem von uns vorgegebenen Bereitstellungstermin abzunehmen. Der Lieferant kann Abrufware nicht vor Auslieferung oder, wenn der Abruf bis dahin nicht erfolgt ist, vor Ablauf der 3-Monatsfrist berechnen. Lagerkosten entstehen uns nicht.
- 4.4 Bei Lieferungen zu Baustellen hat 3 Arbeitstage vor dem Versanddatum eine Feinabstimmung mit uns zu erfolgen, damit von uns beauftragtes Personal die Lieferung annehmen kann. Bei Lieferungen ohne Feinabstimmung trägt der Lieferant die Risiken des zufälligen Untergangs, der Beschädigung und der Verschmutzung.

- 4.5 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Sowohl dem Lieferanten als auch uns steht das Recht zu, nachzuweisen, daß in Folge des Verzuges kein, ein niedrigerer oder ein höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall ist uns dieser zu ersetzen.

Dokumente

5. Auf allen Mitteilungen, Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen ist unsere Auftragsnummer anzugeben. Folgen aus Unterlassungen sind dem Lieferanten anzulasten. Rechnungen werden in 2-fach erbeten.

Gewährleistung, Mängelrügen

6. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; für die Anzeige versteckter Mängel bestehen keine Fristen.
- 6.2 Für Waren, die für die Ausstattung von Baumaßnahmen verwendet werden, beträgt die Gewährleistung 5 Jahre und 1 Monat, gerechnet ab dem Datum der Gebrauchsabnahme der Baumaßnahme, für die die gelieferten Teile verwendet wurden. Für nachgebesserte und ersetzte Teile beginnt diese Gewährleistungsfrist erneut.
- 6.3 Für andere Waren leistet der Lieferant Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Produkthaftung, Freistellung

7. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Für durch Mängel unmittelbar und mittelbar verursachte Kosten für Arbeiten, Transport und Zeitaufwand können wir Schadenersatz beanspruchen, auch wenn Mängel erst bei oder nach der Verarbeitung festgestellt wurden.

Schutzrechte

8. Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

9. Gerichtsstand ist 58097 Hagen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- 9.1 Sofern sich aus unserem Auftrag nichts anderes ergibt, ist der von uns bezeichnete Bestimmungsort der Erfüllungsort.
- 9.2 Rechtsunwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen nicht.